

BE_ZIVILSTRAF SK 2021 339 vom 6. April 2023

BE Obergericht, 2023-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2021_339

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 339 du 6 avril 2023

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 339 del 6 aprile 2023

Regeste

Versuchte vorsätzliche Tötung | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren. Die Untersuchungshaft von 85 Tagen wird im Umfang von 85 Tagen auf die Freiheitsstrafe ange-rechnet.

E. 2

Zu den auf ihn entfallenden Verfahrenskosten, sich zusammensetzend aus: Kosten der Untersuchung von CHF 9'149.40 (persönliche Gebühren von CHF 400.00, sowie 1/3 der allgemeinen Gebühren von CHF 19'700.00 und 1/3 der allgemeinen Auslagen von CHF 6'548.30,); Gebühren des Gerichts von CHF 8'320.00 (1/3 der Gerichtsgebühren von CHF 22'500.00 und 1/3 der Kosten der schriftlichen Urteilsbegründung von CHF 2'400.00 sowie die Zeugenauslagen Gericht von CHF 20.00); insgesamt bestimmt auf CHF 17'469.40.

E. 3

A. _____ hat dem Straf- und Zivilkläger G. _____ eine Entschädigung von CHF 42'039.10 (inkl. Auslagen und MWST) für seine Aufwendungen im Verfahren zu bezahlen.
II. Weiter wird verfügt: 1. Folgende Gegenstände werden A. _____ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben: ■ 1 Jacke, dunkelblau, Marke „Mammut“, Grösse M (Ass. Nr. 104) ■ 1 Jeanshose, blau, Marke „Mustang“, Grösse 31/30 (Ass. Nr. 105) ■ 1 Paar Sportschuhe, grau, Marke „Nike“, Grösse 42.5 (Ass. Nr. 106)

E. 4

2. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG). B. C. _____ I. C. _____ wird freigesprochen: von der Anschuldigung der versuchten (eventual-) vorsätzlichen Tötung, evtl. in Gehilfen- schaft, angeblich begangen am 7. Januar 2019 in AB. _____, z.N. G. _____, unter Ausrichtung einer Entschädigung an C. _____ von CHF 39'248.05 für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte, einer Genugtuung an C. _____ von CHF 36'150.00 für die besonders schweren Verletzungen seiner persönlichen Verhältnisse, ohne Ausrichtung weiterer Entschädigungen, unter Auferlegung der anteilmässigen Verfahrenskosten, sich zusammensetzend aus: Kosten der Untersuchung von CHF 10'479.80 (persönliche Gebühren von CHF 1'600.00 und persönliche Auslagen von CHF 130.40 sowie 1/3 der allgemeinen Gebühren von CHF 19'700.00 und 1/3 der allgemeinen Auslagen von CHF 6'548.30); Gebühren des Gerichts von CHF 9'100.00 (1/3 der Gerichtsgebühren von CHF 22'500.00 und 1/3 der Kosten der schriftlichen Urteilsbegründung von CHF 2'400.00 und

persönlichen Auslagen von CHF 800.00); insgesamt bestimmt auf CHF 19'579.80, an den Kanton Bern. II. Weiter wird verfügt: 1. C. _____ wird aus der Haft entlassen per 2. Mai 2020, 12:00 Uhr. 2. Folgende Gegenstände werden C. _____ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben: ■ 1 Mantel, dunkelblau, Marke „Madison“, Grösse 50, und Schal, blau/rot/grau, Marke „Karaca“ (Ass. Nr. 302) ■ 1 Hose, dunkelbraun, Marke „Paul Kehl“, Grösse 50 (Ass. Nr. 303) ■ 1 Paar Schuhe, halbhoch, schwarz, Marke „BoxFresh“, Grösse 42 (Ass. Nr. 304) 3. Die Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) durch das zuständige Bundesamt braucht keine Zustimmung (Art. 16 Abs. 1 lit. c DNA-ProfilG).

E. 5

C. E. _____ I. E. _____ wird freigesprochen von der Anschuldigung der versuchten (eventual-) vorsätzlichen Tötung, angeblich begangen am 7. Januar 2019 in AB. _____, z.N. G. _____, unter Ausrichtung einer Genugtuung an E. _____ von CHF 17'000.00 für die besonders schweren Verletzungen seiner persönlichen Verhältnisse, ohne Ausrichtung weiterer Entschädigungen an E. _____, unter Auferlegung der auf ihn entfallenden Verfahrenskosten, sich zusammensetzend aus: Kosten der Untersuchung von CHF 11'928.30 (persönliche Gebühren von CHF 1'600.00, persönliche Auslagen von CHF 1'578.90 sowie 1/3 der allgemeinen Gebühren von CHF 19'700.00 und 1/3 der allgemeinen Auslagen von CHF 6'548.30); Gebühren des Gerichts von CHF 8'300.00 (1/3 der Gerichtsgebühren von CHF 22'500.00 und 1/3 der Kosten der schriftlichen Urteilsbegründung von CHF 2'400.00); insgesamt bestimmt auf CHF 20'228.30, an den Kanton Bern. Für die amtliche Verteidigung von E. _____ wird Rechtsanwalt F. _____ eine Entschädigung von CHF 42'936.60 (inkl. Auslagen und MWST) ausgerichtet. II. Weiter wird verfügt: 1. Die gegen E. _____ angeordneten Ersatzmassnahmen fallen weg. 2. Folgende Gegenstände werden E. _____ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben: ■ 1 Jacke, dunkelgrau, Marke „Tom Tompson“, Grösse S (Ass. Nr. 202) ■ 1 Jeanshose, blau, Marke „Mavi“, Grösse 30/30 (Ass. Nr. 203) ■ 1 Paar Halbschuhe, braun, Marke „Kemal Tanca“, Grösse unbekannt (Ass. Nr. 204) 3. Die Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) durch das zuständige Bundesamt braucht keine Zustimmung (Art. 16 Abs. 1 lit. c DNA-ProfilG). D. Zivilklage III. A. _____ wird in Anwendung von Art. 47 OR sowie Art. 126 und 432 ff. StPO weiter verurteilt: 1. Zur Bezahlung von CHF 3'000.00 Genugtuung zuzüglich 5 % Zins seit dem 7. Januar 2019 an den Straf- und Zivilkläger G. _____. 2. Für die Zivilklage wird A. _____ keine separate Parteientschädigung zur Bezahlung an den Straf- und Zivilkläger G. _____ auferlegt. 3. Soweit weitergehend wird die Zivilklage des Straf- und Zivilklägers G. _____ auf den Zivilweg verwiesen.

E. 5.1

Anträge des Beschuldigten 1 Rechtsanwalt B. _____ stellte namens des Beschuldigten 1 anlässlich der Berufungsverhandlung folgende Anträge (pag. 2569; Hervorhebungen im Original): 1. Der Beschuldigte A. _____ sei der versuchten eventualvorsätzlichen Tötung, begangen am 7. Januar 2019 um ca. 14.45 Uhr, in AB. _____, AH. _____ (Strasse), zum Nachteil von G. _____ schuldig zu sprechen. und unter Anwendung der einschlägigen Bestimmungen zu verurteilen zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten. Davon seien 12 Monate, unter Anrechnung von 85 Tagen Untersuchungshaft, zu vollziehen. Die Probezeit sei auf 2 Jahre festzusetzen. 2. Dem Beschuldigten seien 1/3 der Verfahrenskosten aus dem erstinstanzlichen und 1/3 aus dem vorliegenden Verfahren

aufzuerlegen. 3. Dem Beschuldigten sei eine Entschädigung für die im Rechtsmittelverfahren entstandenen Verteidigungskosten in der Höhe der eingereichten Kostennote auszurichten. 4. Die DNA-Profile, seien nach Ablauf der gesetzlichen Fristen zu löschen. 5. Die Zivilklage sei teilweise, gemäss erstinstanzlichem Urteil, gutzuheissen, soweit weitergehend sei diese auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 5.2

Anträge des Beschuldigten 2 Rechtsanwalt D. _____ stellte namens des Beschuldigten 2 anlässlich der Berufungsverhandlung folgende Anträge (pag. 2573; Hervorhebungen im Original):

E. 6

4. Für die Beurteilung der Zivilklage werden keine Kosten ausgeschieden. E. Weitere Verfügungen 1. Das Gesuch des Privatklägers um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege vom 21. April 2020 wird abgewiesen. Begründung: Gemäss dem Aussagen des Zivilklägers an der Hauptverhandlung vom 28. April 2020 und dem Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege vom 21./23. April 2020 erhält er Krankentaggeld im Umfang von CHF 5'000.00 monatlich, wird darüber hinaus finanziell von seinem Sohn und seiner Tochter unterstützt und könne jederzeit bei seinem Vater in der AC. _____ (Land) finanzielle Unterstützung erhältlich machen. Darüber hinaus habe er CHF 90'000.00 in sein künftiges Restaurant investieren können. Demgegenüber fehlen aktuelle Bankauszüge, Steuerveranlagungen und Nachweise seiner aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Das Gericht geht daher davon aus, dass er die Kosten der Hauptverhandlung finanziell bestreiten kann. 2. Folgende Gegenstände werden G. _____ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben: ■ 1 Weste gefüttert, schwarz, Marke „Jack & Jones“, Grösse XL (Ass. Nr. 004) ■ 1 Jeanshose, blau, Marke „Black Out“ (Ass. Nr. 005) ■ 1 Lange Unterhose, schwarz, Marke und Grösse unbekannt (Ass. Nr. 006) ■ 1 Unterhose, grau, Marke und Grösse unbekannt (Ass. Nr. 007) ■ 1 Sweatshirt, dunkelblau, Marke „Angelo Litrico“, Grösse unbekannt (Ass. Nr. 008) ■ 1 Trägershirt, grau, Marke und Grösse unbekannt (Ass. Nr. 009) ■ 1 Paar Socken, Marke und Grösse unbekannt (Ass. Nr. 010) ■ 1 Paar Turnschuhe, schwarz/weiss, Marke „Puma“, Grösse 44.5 (Ass. Nr. 011) [Eröffnungsformel] 2. Berufung Gegen dieses Urteil meldete G. _____ (nachfolgend: Straf- und Zivilkläger), vertreten durch Rechtsanwalt I. _____, mit Schreiben vom 4. Mai 2020 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 2076). Die Regionale Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, meldete mit Schreiben vom 4. Mai 2020 ebenfalls form- und fristgerecht Berufung gegen dieses Urteil an (pag. 2082). Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 meldete auch A. _____ (nachfolgend: Beschuldiger 1), verteidigt durch Rechtsanwalt J. _____, form- und fristgerecht die Berufung gegen dieses Urteil an (pag. 2088). Die erstinstanzliche Urteilsbegründung datiert vom 28. Juli 2021 (pag. 2127 ff.). Mit der form- und fristgerecht eingereichten Berufungserklärung vom 11. August 2021 (Posteingang: 11. August 2021; pag. 2202 ff.) beschränkte die General-

E. 7

staatsanwaltschaft die Berufung gegen das Urteil betreffend den Beschuldigten 1 auf die Strafzumessung (Sanktionenpunkt 1 unter Ziff. A.I. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 2065). Betreffend die Beschuldigten 2 und 3 richtet sich die Berufung der Generalstaatsanwaltschaft gegen die Freisprüche von den Anschuldigungen der

versuchten vorsätzlichen Tötung, evtl. in Gehilfenschaft sowie gegen die damit verbundenen Strafpunkte, die Verzichte auf Landesverweisungen und die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Ziff. B.I. und Ziff. C.I. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 2067 f.). Mit Eingabe vom 16. August 2021 (Posteingang: 17. August 2021; pag. 2205 ff.) erklärte der Beschuldigte 1, neu verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, form- und fristgerecht die Berufung gegen den Schuldspruch der versuchten vorsätzlichen Tötung (Ziff. A.I. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 2065), die diesbezüglichen Verurteilungen inkl. Kostenfolgen (Sanktionpunkte 1.-3. unter Ziff. A.I. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 2065) sowie die Beurteilung der Zivilklage (Ziff. D.III. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 2069). Mit Eingabe vom 17. August 2021 (Posteingang: 17. August 2021; pag. 2211 ff.) erklärte der Straf- und Zivilkläger, neu vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H._____, form- und fristgerecht die Berufung, betreffend den Beschuldigten 1 beschränkt auf die Strafzumessung (Sanktionpunkt 1 unter Ziff. A.I. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 2065) und betreffend die Beschuldigten 2 und 3 gegen deren Freisprüche und die diesbezüglichen Kosten- und Entschädigungsfolgen (Ziff. B.I. und C.I. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 2067 f.). Auch erklärte der Straf- und Zivilkläger Berufung gegen die erstinstanzliche Beurteilung der Zivilklage (Ziff. D.III. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 2069). Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Stellungnahme vom 7. September 2021 angesichts der erhobenen Hauptberufung auf die Erklärung einer Anschlussberufung und machte keine Gründe für ein Nichteintreten auf die Berufungen des Beschuldigten 1 und des Straf- und Zivilklägers geltend (pag. 2237 f.). Der Beschuldigte 1 teilte mit Eingabe vom 8. September 2021 mit, angesichts seiner selbständigen vollumfänglichen Berufung, erkläre er keine Anschlussberufung. Aus seiner Sicht bestünden keine Einwände gegen ein Eintreten auf die Berufungen der Generalstaatsanwaltschaft sowie des Straf- und Zivilklägers (pag. 2240). C._____ (nachfolgend: Beschuldigter 2), vertreten durch Rechtsanwalt D._____, verzichtete mit Stellungnahme vom 8. September 2021 auf die Erklärung einer Anschlussberufung (pag. 2243). Mit Beschluss vom 1. Dezember 2021 stellte die Kammer unter anderem fest, dass sich E._____ (nachfolgend: Beschuldigter 3) innert Frist nicht hat vernehmen lassen (Ziff. 2; pag. 2267 ff.).

E. 8

3. Wechsel der Verteidigung von A._____ (Beschuldigter 1) Mit Eingabe vom 18. Mai 2020 teilte Rechtsanwalt B._____ unter Beilage der entsprechenden Anwaltsvollmacht mit, ab sofort anstelle von Rechtsanwalt J._____ den Beschuldigten, A._____ (Beschuldigter 1), zu vertreten (pag. 2099 f.). Mit Verfügung vom 20. Mai 2020 nahm die Verfahrensleitung Kenntnis vom Mandatswechsel und stellte fest, dass die Parteien bereits mit einer Kopie des Schreibens von Rechtsanwalt B._____ vom 18. Mai 2020 bedient worden seien (pag. 2101 f.). 4. Wechsel des Rechtsvertreters von G._____ (Straf- und Zivilkläger) Mit Eingabe vom 25. Mai 2020 teilte Rechtsanwalt Dr. H._____ unter Beilage der entsprechenden Anwaltsvollmacht mit, G._____ (Straf- und Zivilkläger) habe ihn mit der Wahrung seiner Interessen beauftragt (pag. 2105 f.). Mit Schreiben vom 9. Juni 2021 stellte Rechtsanwalt Dr. H._____ namens und im Auftrag seines Mandanten den Antrag auf Verfahrensbeschleunigung (pag. 2126). 5. Anträge der Parteien